



Hochschulwahlen 2025

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 5 Abs. 8 i.V.m. § 6 der Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut wird für die

**Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
in den Senat, in die Fakultätsräte,
in die Fachschaftsvertretungen und in das Studentische Parlament**
folgendes

WAHLAUSSCHREIBEN

erlassen:

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 1. Oktober 2025; sie endet für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden am 30. September 2026 und für die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen am 30. September 2027.

I. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das in der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses am Mittwoch, den 7. Mai 2025, eingetragen ist. Für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Fakultätsräte und in die Fachschaftsvertretungen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt zur Einsicht im Wahlamt (Raum N1.19) aus. Die Einsichtnahme ist möglich

Freitag, 02. Mai 2025, 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie von Montag, 05. Mai 2025 bis einschließlich Dienstag, 06. Mai 2025, jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Zur Einsicht wird um Terminabstimmung (per Mail unter hochschulwahl@haw-landshut.de) gebeten. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am Donnerstag, 08. Mai 2025, 16:00 Uhr schriftlich Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule Landshut.

II. Wahlbenachrichtigung

Jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Montag, 28. April 2025**, per E-Mail an die Hochschul-E-Mailadresse versendet. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist.

III. Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern

Unbeschadet Art. 50 Abs. 1 BayHIG ist folgende Anzahl von Mitgliedern der Kollegialorgane aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der	für den Senat	für jeden Fakultätsrat	für jede Fachschaftsvertretung	für das Studentische Parlament
hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	6	6		
wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Promovierenden	1	2		
wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	1		
Studierenden	2	(1)	7 <u>Ausnahme:</u> Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 8	12

Soweit der Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Organs (§ 1 Abs. 2 Wahlordnung).

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten sind nach § 54 Abs. 3 Grundordnung jeweils die oder der erste und die oder der zweite Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher.

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von

Donnerstag, 24. April 2025, bis Mittwoch, 07. Mai 2025, 16:00 Uhr,

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, Fachschaftsvertretung, Studentisches Parlament) und Gruppen beim Wahlamt der Hochschule Landshut auf den hierfür zur Verfügung gestellten und beim Wahlamt erhältlichen Formblättern einzureichen.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Mittwoch, 21. Mai 2025**, durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, bekanntgegeben.

Vorschlagende

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

Kollegialorgan	Mindestzahl der Vorschlagenden
Fakultätsräte	5
Senat	10
Fachschaftsvertretungen	10
Studentisches Parlament	10

Ausgenommen von den Mindestzahlen sind die Gruppen, denen bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte angehörten. In diesen Fällen genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch eine wahlberechtigte Person. Dies betrifft die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die **Fakultätsräte** für folgende Gruppen:

Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Promovierenden:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinen- und Bauwesen
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinen- und Bauwesen
- Fakultät Soziale Arbeit

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag als Bewerberin bzw. Bewerber schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlags aus. **Dies gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen auch die Fakultät/Organisationseinheit, an der sie tätig sind, sowie die Studierenden ihre Matrikelnummer angeben. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die oder der Vorschlagende als berechtigt, die oder der an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

Bewerberinnen und Bewerber

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** betragen.

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines **Wahlvorschlags** folgende **Höchstzahlen**:

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Gruppe der	Senat	Fakultätsrat	Fachschaftsvertretung	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im Studentischen Parlament
hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	18	je 18		
wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Promovierende	3	je 6		
wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter	3	je 3		
Studierenden	6		Pro Fakultät je 21 <u>Ausnahme:</u> Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 24	36

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, die Fakultät/Organisationseinheit, der sie oder er angehört, sowie bei Studierenden die Matrikelnummer enthalten. Soweit es zur Unterscheidung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** der darin genannten Bewerberinnen und Bewerber auf dem vom Wahlamt herausgegebenen Formblatt vorzulegen. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit ihrem bzw. seinem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

V. Wahltermin

Die Hochschulwahlen finden in der Zeit von
Mittwoch, 04. Juni 2025, ab 09:00 Uhr bis
Donnerstag, 05. Juni 2025 um 16:00 Uhr
als Online-Wahl (elektronische Wahl) statt.

Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) wird im SSO-Portal während des oben genannten Zeitraums aktiviert. Das SSO-Portal (<https://sso.haw-landshut.de>) finden Sie auf der Homepage der Hochschule Landshut unter den Quicklinks. Bitte stellen Sie bereits

vor Beginn des Wahlzeitraums sicher, dass Sie sich am SSO-Portal anmelden können. Bei technischen Fragen und Problemen, beachten Sie bitte die FAQs (<https://www.haw-landshut.de/hochschule/zentrale-services/service-it/faq/single-sign-on.html>) oder wenden sich an den Helpdesk des Service IT.

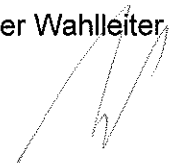
VI. Sonstiges

Auskünfte in allen Wahlanangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Raum N1.19, Frau Sigl, Telefon 0871 – 506 240, hochschulwahl@haw-landshut.de.

Ein Text der Wahlordnung ist zu finden auf der Homepage der Hochschule Landshut unter Hochschule >> Rechtliche Angelegenheiten >> Hochschulwahlen.

Landshut, 14. April 2025

Der Wahlleiter



Johann Rist
Kanzler

Aushang am 24.04.2025 

Abnahme am.....